Rundmachung,

betreffend die Feftfenung von Bufuhrfpefen im Großhanbei und bon Sochftpreifen für ben Rieinberichleiß bon Brennipirifus in Wien.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bollzugkanweitung des Staatkamtes für Bollsernäfrung vom 12. Janner 1919, St. G. Bl. Nr. 24, betreffend die Zeftlekung von Höchspreisen für Brennspiritus, sowie des Aunderlasses der n. 5. Landesregierung vom 20. Jänner 1919, R: B/V-66/14, wird verodnet:

8 1.

Der Zuschlag für Zusubripesch im Großhandelsvertehre mit Brennspiritus beträgt 8 Kronen für 100 Liter; in diesem Zuschlage sind auch die Kosten für das Zurückholen der Küllgestäge durch den Bertaufer enthalten.

8 2

Im Aleinverschleiße von 90% igem Brennspiritus durfen nachstebende Preise nicht überschritten werden :

Zuläffiger Höchstpreis in Kellern			
für 1 Liter	für 1/2 Liter	für 1/4 Liter	für 1/8 Liter
370	185	93	47

0 9

Bur höhergrabige Bare erhöht fich ber Preis verhaltnismäßig.

8 4.

Die im Rleinverschleiße festgesetten Preife verfteben fich ausschließlich ber Fullgefaße.

Der Alfoholgehalt bes Brennspiritus (in Prozenten) ift in einer für jedermann leicht

ertennbaren Beise auf bem Gefage erfichtlich zu machen.

Rleinverschleißer haben bie in biefer Berordnung festgesethen Sochstpreise in ihrem Bertaufslotale an einer jedermann ersichtlichen Stelle anguichlagen.

7

Abertretungen ber Bestimmungen biefer Berordnung werben gemäß § 6 und 7 ber von bezogenen Bollgugsanweisung von ber politifchen Bezirksbehorbe mit Geloftrafen bis zu

20,000 Kronen ober mit Arreftstrafen bis gu 6 Monaten geahndet.

Diese Etrasun sommen bei erschwerenden Umpfahmen auch nebensinander werdenigt werden. Unläßich der Bestrasung kann weiters, wenn die Übertretung im Betriebe eines Gewerdebe begangen wurde, auf den Betust der Gewerebererchtigung sit immer oder auf der fitumter Beit erkannt oder die bei gestwellige oder dauernde Schliebung gewerdlicher Betriebsfätten verfälls werden.

Sbenjo fann aus Anlag des Strafverfahrens der Berfall der Bare, auf die fich die ftrafbare Saudlung bezieht, oder ihres Erlofes zu Gunften bes Staates ausgesprochen werden.

8 8

Diese Berordnung tritt sofort in Birksamkeit; gleichzeitig wird die Berordnung des Biener Magistrates vom 1. Jamer 1918, M. Abt. IX — 9143/17, außer Kraft gesetzt.

Vom Wiener Magiftrate

als politifche Behorbe I. Inftang.